

An das  
Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres  
Minoritenplatz 8  
1010 Wien

Wien, am 19.10.2016  
GZ: 499/16

**BMEIA-AT.8.15.02/0212-I.2c/2016**

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz vom 31. Mai 1967 über die Ausstellung der Apostille nach dem Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung geändert wird;**

**Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 7. Oktober 2016, bei der Österreichischen Notariatskammer am 12. Oktober 2016 eingelangt, hat das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz vom 31. Mai 1967 über die Ausstellung der Apostille nach dem Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung geändert wird übermittelt und ersucht, dazu eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit, sich hierzu äußern zu können und erlaubt sich, nachstehende

**Stellungnahme**

abzugeben:

Das Vorhaben, hinkünftig auch für elektronische Urkunden Apostillen in elektronischer Form auszustellen, wird von der Österreichischen Notariatskammer ausdrücklich begrüßt.



In diesem Zusammenhang darf die Österreichische Notariatskammer in Erinnerung rufen, dass Notarinnen und Notare gem. § 1 NO berufen sind, öffentliche Urkunden aufzunehmen, und dadurch zur Rechtssicherheit beitragen und die Parteien eines in einer solchen Urkundsform geschlossenen Rechtsgeschäftes anleiten und informieren. Die Gesamtzahl der von den 501 Notarinnen und Notaren Österreichs pro Jahr aufgenommenen öffentlichen Urkunden (Notariatsakte und notarielle Protokolle) betrug im Jahr 2015 202.000.

Seit 1. Jänner 2000 sind alle notariellen öffentlichen Urkunden im elektronischen Archiv der Österreichischen Notariatskammer „cyberDOC“ hochsicher und dauerhaft gespeichert und dient dieses Archiv auch der Kommunikation mit österreichischen Gerichten, Verwaltungsbehörden und Finanzbehörden, diese Empfänger können über das Archiv die für sie bestimmten Urkunden einfach und schnell in elektronischer Form abrufen, diese Urkunden werden mit einer sicheren Signatur des Notars und des Archivs versehen, sodass eine Manipulation der Urkunden praktisch ausgeschlossen ist, sie gelten kraft gesetzlicher Anordnung als Originale vor österreichischen Gerichten ungeachtet, ob die Urkunde ursprünglich in Papierform oder in elektronischer Form errichtet wurde. Technisch sind diese notariellen elektronischen Urkunden daher gleich elektronisch ausgestellten Urkunden von Verwaltungsbehörden.

Notarielle öffentliche Urkunden werden regelmäßig auch im Rechtsverkehr mit dem Ausland verwendet und zu diesem Zwecke erhalten notarielle öffentliche Urkunden in Papierform im Anwendungsbereich des Haager Apostillenübereinkommens eine Apostille gem. § 3 Z 3 ApostG durch die Präsidenten der mit Zivilrechtssachen befassten Gerichtshöfe erster Instanz.

Die Österreichische Notariatskammer möchte daher die Einführung der elektronischen Apostille zum Anlass nehmen, anzuregen, auch für elektronische notarielle öffentliche Urkunden die Möglichkeit einer Apostille zu schaffen und die Beifügung einer elektronischen Apostille auf elektronischen notariellen öffentlichen Urkunden gleich wie auf elektronischen Urkunden von Verwaltungsbehörden zu ermöglichen. Gleichzeitig darf die Österreichische Notariatskammer als Körperschaft öffentlichen Rechts anregen, mit der Ausstellung derartiger elektronischer Unterzeichnungsbestätigungen im Rahmen des übertragenen Wirkungsbereiches betraut zu werden, und darf auf das Königreich Spanien verweisen, wo Apostillen auf allen notariellen Urkunden durch die Vorsitzenden der Notariatskollegien erstellt werden. Sollte diesem Vorschlag nicht näher getreten werden, wären gem § 3 Z 3 ApostG die Präsidenten der mit Zivilrechtssachen befassten Gerichtshöfe erster Instanz zur Ausstellung berufen, gleich wie bei der Ausstellung von Apostillen auf Papierurkunden.

Die Österreichische Notariatskammer darf ergänzend ersuchen, über dieses Vorhaben Gespräche zu führen.

Im Übrigen darf die Österreichische Notariatskammer anregen, in den Erläuternden Bemerkungen zu § 4 (2) Z 2 ApostG darzulegen, dass auch Auszüge aus dem Grundbuch und Firmenbuch, beides vom Bundesministerium für Justiz geführte Register, eine elektronische Unterzeichnungsbestätigung erhalten können, und dass hiefür gem § 3 Z 3 ApostG die Präsidenten der mit Zivilrechtssachen befassten Gerichtshöfe erster Instanz zur Ausstellung berufen sind.

Von Seiten der Österreichischen Notariatskammer bestehen keine Einwände gegen den Gesetzesentwurf in der zur Begutachtung übermittelten Form.

Mit vorzüglicher Hochachtung

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'L. Bittner', is centered on the page.

Univ.-Doz. DDr. Ludwig Bittner  
(Präsident)